

# RS OGH 1995/1/31 5Ob503/95, 4Ob276/02w, 9Ob148/06i, 6Ob169/08h, 4Ob210/09z, 7Ob20/15i, 7Ob26/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

ABGB §249

ABGB §283 Abs1

UbG §14 Abs1

## Rechtssatz

Das Vertretungsrecht des Patientenanwaltes erlischt mit dem Tod des Kranken.

## Anmerkung

Nummehr gegenteilig zum HeimAufG: RS0130202.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 503/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 503/95
- 4 Ob 276/02w  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 276/02w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Sachwalterschaft. (T1)
- 9 Ob 148/06i  
Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 Ob 148/06i  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Vertretungsrecht des Bewohnervertreeters gemäß § 8 HeimAufG. (T2)
- 6 Ob 169/08h  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 169/08h  
Gegenteilig; Beisatz: Bei verfassungskonformer Auslegung ist eine Antragslegitimation (zur Wahrnehmung der insbesondere in den §§ 30 bis 39 UbG verankerten Rechte) des Patientenanwalts jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Untergebrachte während der Unterbringung stirbt und der Patientenanwalt - wie im vorliegenden Fall - einen Zusammenhang zwischen dem Tod des Patienten und der Unterbringung behauptet, wird doch dadurch sichergestellt, dass die nach Art 2 MRK erforderliche Überprüfung des Todes - zusätzlich zu einer allenfalls in der Krankenanstalt nach sanitätspolizeilichen Vorschriften vorgenommenen Obduktion - auf Antrag einer öffentlichen Stelle in einem zivilen Gerichtsverfahren erfolgt. (T3)  
Beisatz: Daraus ergibt sich aber, dass die Vorinstanzen den Antrag des Patientenanwalts zu Unrecht

zurückgewiesen haben. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht daher den Antrag des Patientenanwalts inhaltlich zu prüfen haben. (T4)

Bem: Ausführliche Begründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und der Lehre. (T5)

- 4 Ob 210/09z

Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 210/09z

Gegenteilig; Beisatz: Der Tod der Patientin führt nicht zum Erlöschen der Rechtsmittelbefugnis des Patientenanwalts. (T6)

Beisatz: Die Antrags- und Rechtsmittelbefugnis des Patientenanwalts besteht auch dann, wenn er nicht (mehr) ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen der Unterbringung und dem Tod behauptet. (T7)

- 7 Ob 20/15i

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 20/15i

Gegenteilig; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T7; Beisatz: Nunmehr gegenteilig RS0130202. (T8); Veröff: SZ 2015/32

- 7 Ob 26/15x

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 26/15x

Gegenteilig; Beis wie T6; Beis wie T7

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075885

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

14.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)